



Unser Fachmann Djordje Rajic
ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und dort insbesondere für die Bereiche AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

Ergänzungsleistungen für pflegende Familienangehörige

In der dritten Ausgabe der Zeitleupe 2013 haben Sie den Fall einer Frau vorgestellt, die ihren kranken Vater betreut. Sie haben geschrieben, dass die Frau für die Betreuung ihres Vaters bei keiner Amtsstelle eine Entschädigung geltend machen kann. Bei mir ist es so, dass ich meine 82-jährige Mutter pflege und betreue. Meine Mutter bekommt eine AHV-Rente und EL. Eine Arbeit habe ich aufgrund der Betreuung auch nicht aufgenommen. Nun habe ich gehört, dass Verwandte über die EL für die Betreuung eine Entschädigung verlangen können. Ist das zutreffend?

Das Thema, das Sie ansprechen, betrifft die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (EL). Anspruch auf Vergütung solcher Kosten haben Personen, die bereits EL beziehen oder zumindest die allgemeinen Voraussetzungen für den Bezug einer Ergänzungsleistung erfüllen (z.B. Bezug einer Rente oder Hilfslosenentschädigung). Diese Voraussetzungen waren im Fall, den ich in der dritten Ausgabe der Zeitleupe vorgestellt habe, nicht erfüllt. Die Situation Ihrer Mutter sieht jedoch anders aus.

Weil Ihre Mutter bereits Ergänzungsleistungen bezieht, kann sie grundsätzlich auch zusätzliche Krankheits- und Behinderungskosten geltend machen. Die Vergütung dieser Kosten erfolgt durch den jeweiligen Kanton. Der Bund schreibt den Kantonen lediglich vor, für welche Kategorien oder Arten die entstandenen Kosten zu übernehmen sind. Dazu gehören u.a. auch Kosten für zahnärztliche Behandlungen oder Krankenkassenselbstbehalte. Innerhalb dieser Kategorien können die Kantone grundsätzlich aber selber bestimmen, welche Kosten unter welchen Bedingungen vergütet werden können.

Was nun die von Ihnen angesprochenen Kosten der Pflege und Betreuung zu Hause anbelangt, sehen die meisten Kantone die Möglichkeit vor, dass die durch

Familienangehörige erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen vergütet werden können. Mit Kosten ist in diesem Zusammenhang der Erwerbsausfall gemeint, den die Familienangehörigen wegen der erbrachten Betreuung erleiden. Verlangt wird meistens, dass der Erwerbsausfall längere Zeit dauert und wesentlich sein muss. Der Grund dieser Beschränkung liegt darin, die kleineren, im Rahmen des intakten Familienverbandes üblicherweise erbrachten Hilfeleistungen von der Entschädigung auszunehmen.

Die Kosten werden grundsätzlich im Umfang des effektiven Erwerbsausfalls vergütet. Die Vergütung einer hypothetischen Erwerbseinbusse verursacht in der Praxis oft Schwierigkeiten. In diesen Fällen wird etwa verlangt, dass die geleistete Pflege und Betreuung einen Familienangehörigen daran hindert, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Wenn während einer ohnehin bestehenden Erwerbslosigkeit die Zeit für die Pflege und Betreuung eines Verwandten genutzt wird, kann aber keine Erwerbseinbusse angenommen werden.

Die Familienangehörigen dürfen ferner nicht in der EL-Berechnung des pflegebedürftigen Verwandten eingeschlossen sein. Einige Kantone setzen zudem voraus, dass pflegebedürftige Verwandte zusätzlich Bezügerinnen und Bezüger einer Hilfslosenentschädigung für mindestens

mittelschwere Hilflosigkeit sein müssen. Andere Kantone verlangen lediglich, dass die Pflegebedürftigkeit durch ein Arztzeugnis belegt sein muss.

Sofern die obigen Voraussetzungen bei Ihnen zutreffen sollten, wäre zu beachten, dass Ihre Mutter Anspruch auf diese Vergütung hätte und nicht Sie. Familienangehörige können deshalb grundsätzlich keine direkte Entschädigung für die Betreuung ihrer Verwandten verlangen. Ihre Mutter würde sozusagen zu Ihrer «Arbeitgeberin» und Sie zu ihrer «Arbeitnehmerin». In die Berechnung der Vergütung dieser Kosten wären die Arbeitgeberbeiträge an obligatorische Sozialversicherungen mitenthalten, weshalb Ihre Mutter die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge wie jeder Arbeitgeber dann mit der Ausgleichskasse abrechnen müsste.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitleupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel schriftlich: Zeitleupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.
